

Fahrzeugausbesserung,
Eisenbahnbau.

Sie ist regional in Reichsbahndirektionen gegliedert. Weitere Untergliederungen sind die Reichsbahnämter, die örtlichen Dienststellen der Hauptdienstzweige und die Dienststellen der Fahrzeugausbesserung und des Eisenbahnbaues.

3. Die öffentlichen Straßen sind eingeteilt in

- 1) Staatsstraßen: Autobahnen, Fernverkehrsstraßen,
- 2) Bezirksstraßen: Landstraßen I. Ordnung, Landstraßen II. Ordnung,
- 3) Kreisstraßen: Ortsverbindungsstraßen und -wege mit besonderer Bedeutung,
- 4) Kommunale Straßen: Stadt- und Gemeindestraßen, -wege und -plätze⁸.

Die Staatsstraßen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen, die Bezirksstraßen durch die Räte der Bezirke, die Kreisstraßen durch die Räte der Kreise, die kommunalen Straßen durch die Räte der Städte und Gemeinden verwaltet. Zur Erfüllung der Aufgaben der Straßen Verwaltung, insbesondere auf den Gebieten: Staatliche Bauaufsicht des Straßenwesens, Bauleitung des Straßen- und Straßenbrückenbaues, Dokumentation für Liegenschaftswesen, Straßenaufsicht zur Sicherung des reibungslosen Gemeingebrauchs der Straßen und Straßenbrücken bestehen seit dem 1.7.1960 ein Autobahnbau-Aufsichtsamt und in jedem Bezirk ein staatliches Straßenbauaufsichtsamt. Das Autobahn-Aufsichtsamt ist für die Autobahn zuständig und untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Die staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter sind in ihrem Bezirk für die Fernverkehrs- und Bezirksstraßen zuständig; sie unterstehen dem Rat des Bezirkes (-> Erl. zu Art. 109) und werden vom Bezirkswirtschaftsrat angeleitet und kontrolliert⁹. Die Bauausführung ist Sache der volkseigenen Straßenbaubetriebe, die Straßenunterhaltung der staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe, die Projektierung sämtlicher Straßen und Straßenbrücken des Entwurfsbüros für Straßenwesen.

4. a) Die Hauptverwaltung Wasserstraßen im Ministerium für Verkehrswesen hat zwei Wasserstraßendirektionen in Berlin und Magdeburg mit Wasserstraßenhauptämtern. Die Wasserstraßendirektionen sind in Wasserstraßenämter untergliedert. Die Wasserstraßendirektionen betreuen die Kanäle und schiffbaren Flußläufe. Die

⁸ Verordnung über das Straßenwesen vom 18. 7. 1957 (GBl. I S. 377); Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Straßenwesen vom 27. 8. 1957 (GBl. I S.485)

⁹ Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Straßenwesen - Staatliche Straßenbau-Aufsichtsämter - vom 21. 6. 1960 mit Statut für das Autobahn-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter (GBl. I S. 397)